



**Bodenrichtwertdefinition**

Der Bodenrichtwert (siehe § 196 Baugesetzbuch – BauGB) ist ein aus Grundstückskaufpreisen abgeleiteter durchschnittlicher Lagewert für den Boden. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). In bebauten Gebieten wurden die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Abs. 1 BauGB). Bodenrichtwerte beziehen sich auf altlastenfreie Grundstücke.

Die Bodenrichtwerte werden in Richtwertzonen ausgewiesen. Diese Zonen umfassen Gebiete, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. In großen Teilen des Kreises Minden-Lübbecke sind Siedlungsformen mit unregelmäßigen Nutzungsstrukturen die vorherrschende Siedlungsform, wodurch in den Bodenrichtwertgebieten auch Grundstücke mit abweichender baulicher Nutzung vorkommen. Für diese Flächen sind die ausgewiesenen Bodenrichtwerte nicht zutreffend. Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind auf gesonderten Karten dargestellt. Abweichungen des einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in Bezug auf die wertbestimmenden Eigenschaften bewirken Zu- oder Abschläge vom Bodenrichtwert. Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 Abs. 1 BauGB und § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW – GAVO NRW) beschlossen und veröffentlicht. Ansprüche gegenüber Genehmigungsbehörden (z.B. Bauplanungs-, Baugenehmigungs- oder Landwirtschaftsbehörden) können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den sie beschreibenden Eigenschaften abgeleitet werden. Für Flächen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht an Rechtsgeschäften teilnehmen bzw. die in Rechtsgeschäften regelmäßig ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen unterliegen, sind im Allgemeinen keine Bodenrichtwerte abgeleitet worden. Größere Areale (z. B. Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen, Klinken, Parkanlagen, Flugplätze, usw.) werden im Allgemeinen als eigene Zone ohne Bodenrichtwert ausgewiesen. Kleinere Flächen (z. B. örtliche Verkehrs- oder lokale Gemeinbedarfsflächen) werden darstellungsmäßig den angrenzenden Bodenrichtwertzonen zugeschlagen. Aufgrund der abweichenden Nutzung ist für diese Flächen der angegebene Bodenrichtwert nicht gültig. Bodenrichtwerte für baureifes Land sind abgabefrei ermittelt. Sie enthalten die ortstypischen durchschnittlichen Erschließungsbeiträge.



**Umrechnungskoeffizienten zur Berücksichtigung von abweichenden Grundstücksgrößen**

Mit Hilfe der Umrechnungskoeffizienten können Bodenrichtwerte für Wohnbauflächen über die festgelegte Bezugsgröße an die Wertverhältnisse des zu bewertenden Grundstücks angepasst werden.

**Anwendungsbereich:** baureife Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke, die eine nicht teilbare Einheit bilden und baulich nutzbar sind

**Geltungsbereich:** von 400 bis 1.600m<sup>2</sup> Gesamtgröße des Baugrundstücks, maximal bis zum 1,5-fachen der Bezugsgröße des Bodenrichtwertes

**Überschüssiger Flächenanteil:** Die Grundstücksteilfläche außerhalb der Begrenzung wird als überschüssiger Flächenanteil betrachtet, der wertmäßig wie eine private Grünfläche einzusetzen ist. Private Grünflächen sind als Erweiterung von Wohnbaugrundstücken zu verstehen, die entsprechend der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse als Hausgärten bzw. als Grünland unmittelbar an das bebaute bzw. bebaubare Wohnbaugrundstück angrenzen. In der Regel sind derartige Grünflächen im Hintergelände vorzufinden, bilden mit dem Baugrundstück eine örtliche Einheit und sind baulich nicht nutzbar.

Untersuchungen der wertbeeinflussenden Merkmale von privaten Grünflächen im Kreis Minden-Lübbecke hat ergeben, dass die Kaufpreise keine lagemäßige Abhängigkeit aufweisen. Im ländlichen Raum sowie im innerstädtischen Bereich ist eine Wertspanne von 1 €/m<sup>2</sup> bis 12 €/m<sup>2</sup> zu verzeichnen. Der durchschnittliche Wert ist mit 5 €/m<sup>2</sup> ermittelt worden.

**Umrechnungskoeffizienten für die Fläche von Baugrundstücken (individueller Wohnungsbau)**

Grundstücksfläche (m <sup>2</sup> )	400	600	800	1.000	1.200	1.400	1.600
Bodenrichtwert bis 60 €/m <sup>2</sup>	1,32	1,13	1,00	1,00	1,00	0,93	0,86
Bodenrichtwert 65 bis 100 €/m <sup>2</sup>	1,04	1,00	1,00	0,95	0,90	0,85	0,81
Bodenrichtwert über 100 €/m <sup>2</sup>	1,03	1,00	1,00	0,97	0,92	0,88	0,85

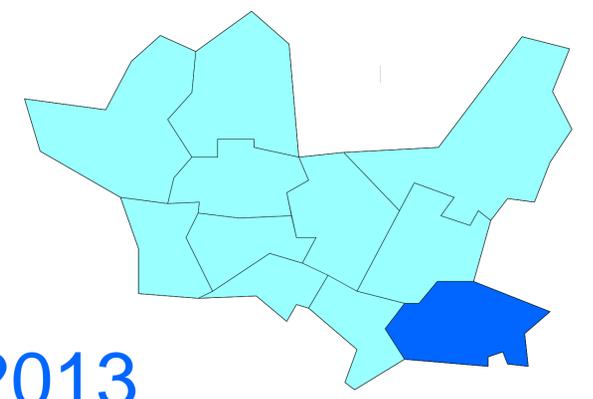
**Anwendungsbeispiel**

Größe des Baugrundstücks:	1.000 m <sup>2</sup>
Bodenrichtwert:	80 €/m <sup>2</sup>
Bezugsgröße des Bodenrichtwertgrundstücks:	700 m <sup>2</sup>
Umrechnungskoeffizient Fläche Baugrundstück:	1.000 m <sup>2</sup> = 0,95
Umrechnungskoeffizient Bezugsgröße BRW:	700 m <sup>2</sup> = 1,00
Umrechnung:	80 €/m <sup>2</sup> x 0,95 / 1,00 = 76,00 €/m <sup>2</sup>
<b>Bodenrichtwert:</b>	<b>76 €/m<sup>2</sup></b>

Ermittlungstichtag: 01.01.2013      Maßstab: 1:30.000      Kartengrundlage: TK 25

## Bodenrichtwertkarte

Bauland  
Stadt Porta Westfalica



# 2013